

LOHNTAFEL

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs,

VERBAND ÖSTERREICHISCHER GROSSBÄCKER

1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Metall – Textil - Nahrung, 1040 Wien, Plößlgasse 15.

I. Geltungsbereich

Diese Lohntafel gilt:

- a. Räumlich: Für alle Bundesländer der Republik Österreich.
- b. Fachlich: Für alle dem Verband der Großbäcker angehörenden Mitgliedsbetriebe.
- c. Persönlich: Für alle in den vorgenannten Betrieben beschäftigten ArbeitnehmerInnen, sofern sie nicht dem Angestelltengesetz unterliegen.

II. Löhne

Verwendungsgruppe I:

FacharbeiterInnen mit umfangreichen Kenntnissen die selbständig mit personeller (diese umfasst auch die disziplinarische Verantwortung) und fachlicher Verantwortung eine oder mehrere Produktionsgruppen oder andere Personengruppen führen (zB SchichtführerInnen in Produktion, Expedit, Werkstätten bzw. Warenwirtschaft, GruppenleiterInnen im Fahrverkauf).

Monatslohn Euro 1.806,00

Verwendungsgruppe II:

FacharbeiterInnen mit speziellen Kenntnissen und Eignung für die selbständige Führung einer Mitarbeitergruppe mit personeller (diese umfasst auch die disziplinarische Verantwortung) und fachlicher Verantwortung (zB Stellvertretende SchichtführerInnen, LinienführerInnen, AnlagenführerInnen in Produktion, Expedit, Werkstätten bzw. Warenwirtschaft).

Monatslohn Euro 1.700,00

Verwendungsgruppe III:

FacharbeiterInnen mit besonderer Qualifikation (zB TeigmacherInnen, stellvertretende Funktion für die Verwendungsgruppe II, technische HandwerkerInnen, VerkaufsfahrerInnen mit universeller Einsatzmöglichkeit).

Monatslohn Euro 1.601,00

Verwendungsgruppe IV:

FacharbeiterInnen in Produktion und Technik;
VerkaufsfahrerInnen nach 5jähriger Firmenzugehörigkeit.

Monatslohn Euro 1.553,00

Verwendungsgruppe V:

FacharbeiterInnen nach Abschluss der Berufsausbildung im ersten Praxisjahr, neu eintretende FacharbeiterInnen im ersten Jahr der Firmenzugehörigkeit und SaisonfacharbeiterInnen;
VerkaufsfahrerInnen in den ersten 5 Jahren Firmenzugehörigkeit;
ProduktionsmitarbeiterInnen mit universeller Einsatzmöglichkeit.

Monatslohn Euro 1.522,00

Verwendungsgruppe VI:

Angelernte MitarbeiterInnen mit entsprechenden Fachkenntnissen auf Teilgebieten der Produktion oder Instandhaltung mit qualifizierter Einsatzmöglichkeit an verschiedenen Arbeitsplätzen;
ZustellfahrerInnen ohne Kundenbetreuung.

Monatslohn Euro 1.429,00

Verwendungsgruppe VII:

Angelernte MitarbeiterInnen mit entsprechenden Einsatzmöglichkeiten an anlagen- oder maschinengebundenen Tätigkeiten (zB qualifizierte ProduktionshelferInnen).

Monatslohn Euro 1.305,00

Verwendungsgruppe VIII:

Ungelernte MitarbeiterInnen die nach entsprechender Einarbeitung Fertigkeiten für spezielle Einsatzmöglichkeiten erworben haben (zB ProduktionshelferInnen).

Monatslohn Euro 1.230,00

Verwendungsgruppe IX:

Ungelernte MitarbeiterInnen für einfache Tätigkeiten.

Monatslohn Euro 1.193,00

Verwendungsgruppe X:

Jugendliche unter 18 Jahren*

Monatslohn Euro 1.019,00

AushelferInnen pro Schicht Euro 75,65

Der Divisor (Teilungsfaktor) für die Berechnung der Normalstunde, des Nachtzuschlages, der Überstunden- und Mehrarbeitsgrundvergütung, der Überstunden- und Mehrarbeitszuschläge sowie die Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit beträgt einheitlich 167.

Ein- und Umstufung der dieser Lohn tafel unterstehenden ArbeitnehmerInnen sind wie bisher im Einvernehmen zwischen Firmenleitung und Betriebsrat vorzunehmen.

* Im Sinne des § 13 b Bundes-Gleichbehandlungs Gesetz

IV. Neue Teiler

An die Stelle aller derzeit gültigen Teiler von 164 und 170 tritt ab 1. Jänner 2001 der einheitliche Teiler von 167.

V. Zulagen

- a. Zulagen, die aufgrund des § 12 Rahmenkollektivvertrag gewährt werden, werden um 1,9 % erhöht.
- b. Die Erschwerniszulage für die Beschickung und Entleerung der Tiefkühlanlagen gem. Anhang für die Brotindustrie § 12 Rahmenkollektivvertrag lautet wie folgt:

Für die Beschäftigungsdauer	
bis zu 2 ½ Stunden pro Schicht	Euro 6,19
über 2 ½ Stunden pro Schicht	Euro 12,36

VI. Lehrlinge

- | | | |
|------------------|----------|-----------|
| 1. Lehrjahr Euro | 532,70 | monatlich |
| 2. Lehrjahr Euro | 684,90 | “ |
| 3. Lehrjahr Euro | 989,30 | “ |
| 4. Lehrjahr Euro | 1.141,50 | “ |

Werden Lehrlinge zu Arbeiten in der Zeit zwischen 4:00 Uhr und 6:00 Uhr herangezogen, so gebührt ihnen ein Zuschlag in folgender Höhe:

Im 1. Lehrjahr	Euro 1,5949	
“ 2. “	Euro 2,0506	
“ 3. “	Euro 2,9620	
“ 4. “	Euro 3,4177	pro Arbeitsstunde.

VII. Dienstalterszulage

Den länger als 5 Jahre ununterbrochen im Betrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen ist eine Dienstalterszulage wie folgt zu gewähren:

Nach dem vollendeten	5. Dienstjahr	1 %
“ “	10. “	2 %
“ “	15. “	3 %
“ “	20. “	5 %
“ “	25. “	8 %

des Monatsgrundlohnes (= Mindestlohn der jeweiligen Verwendungsgruppe entsprechend der geltenden Lohntafel).

Betriebliche Regelungen, die den Charakter einer Dienstalterszulage haben, sind auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen.

VIII. Zehrgelder

Chauffeure, die auf Anordnung der ArbeitgeberInnen mindestens 5 Stunden ununterbrochen vom Betrieb abwesend sind, erhalten ein Taggeld von Euro 9,94.

IX. Geltungsbeginn

Diese Lohn tafel tritt am **1. Oktober 2006** in Kraft.

Wien, am 12. Oktober 2006

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

GD KR DI MARIHART

Dr. BLASS

VERBAND ÖSTERREICHISCHER GROSSBÄCKER

Obmann

Geschäftsführer

Prok. BEHRINGER

Dr. BLASS

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT METALL – TEXTIL - NAHRUNG

Bundesvorsitzender

Bundessekretär

FOGLAR

HAAS

Sekretär

SMRCKA